
**Satzung des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband
Baden-Württemberg e.V., beschlossen durch die Landeskonferenz
am 13.07.2002 in Ludwigsburg, eingetragen in das Vereinsregister,
Amtsgericht Stuttgart, am 08.08.2003, VR 2748**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Inhaltsverzeichnis	1
Vorspruch	2
I. Grundlagen	
§ 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck, Grundsätze, Aufgaben und Ziele	3
§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit	6
II. Mitgliedschaft	
§ 4 Mitgliedschaft im Bundesverband	6
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Aufnahme natürlicher Personen	7
§ 6 Aufnahme von korporativen Mitgliedern	8
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	9
§ 9 Ordnungsmaßnahmen	10
III. Organe und Gliederungen	
§ 10 Organe	12
§ 11 Landeskonferenz	13
§ 12 Landesausschuss	16
§ 13 Landesvorstand	18
§ 14 Landesgeschäftsführung	20
§ 15 Regionale Gliederungen, Stellung und Aufgaben	22
§ 16 Mitgliederversammlung	25
§ 17 Vorstände in regionalen Gliederungen	27
§ 18 Kontrollkommissionen	29
§ 19 Arbeiter-Samariter-Jugend	29
IV. Sonstiges	
§ 20 Richtlinien des Bundesverbandes	30
§ 21 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht	30
§ 22 Beurkundung von Beschlüssen	30
§ 23 Satzungsänderung und Auflösung	31
§ 24 Inkrafttreten	31

**Satzung des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband
Baden-Württemberg e.V., beschlossen durch die Landeskonferenz
am 13.07.2002 in Ludwigsburg, eingetragen in das Vereinsregister,
Amtsgericht Stuttgart, am 08.08.2003, VR 2748**

Vorspruch

Der Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Baden-Württemberg e. V. ist ein eingetragener Verein, der **aus dem Landesverband und seinen regionalen Gliederungen (Orts-, Kreis- und Regionalverbände) besteht**. Er ist Mitglied im Bundesverband des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e. V. und als solcher eine selbständige Untergliederung dieses Verbandes.

§ 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Baden-Württemberg e. V.“; abgekürzt ASB.
2. **Regionale Gliederungen führen den Namen mit dem Zusatz „Orts-, Kreis- oder Regionalverband“ sowie der Beschreibung des Zuständigkeitsgebietes.**
3. Erkennungszeichen des Landesverbandes **und der regionalen Gliederungen** ist ein rotes, lang gezogenes „S“ im gelben Kreuz auf rotem Untergrund in Verbindung mit dem Namen Arbeiter-Samariter-Bund.
4. Sitz und Gerichtsstand des Landesverbandes befinden sich in Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter Nr. 2748 eingetragen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Satzung des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband
Baden-Württemberg e.V., beschlossen durch die Landeskonferenz
am 13.07.2002 in Ludwigsburg, eingetragen in das Vereinsregister,
Amtsgericht Stuttgart, am 08.08.2003, VR 2748**

§ 2 Zweck, Grundsätze, Aufgaben und Ziele

1. Zweck des ASB Landesverbandes ist die Förderung der freien Wohlfahrts-
pflege und die Hilfeleistung für die Bevölkerung. Er verwirklicht diesen Zweck
als Hilfsorganisation und Wohlfahrtsverband, indem er mit seinen **regionalen
Gliederungen** die soziale Verantwortung in der Bevölkerung pflegt und stärkt
und die ehrenamtliche Mitarbeit fördert. Der ASB Landesverband und seine
regionalen Gliederungen sind parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
2. Zur Verfolgung dieses Zweckes führt der ASB Landesverband insbesondere
folgende Aufgaben durch:
 - 2.1 Aufgaben, die die **regionalen Gliederungen** in eigener Verantwortung erfül-
len:
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder, der Mitarbeiter/innen und der
Bevölkerung in Erster Hilfe, Notfallmedizin und der Erbringung fachgerech-
ter Pflegeleistungen;
 - Übernahme von Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Kranken-, Pflege-,
Unfall- und Arbeitslosenversicherung;
 - Planung und Betrieb von ambulanten Sozialdiensten (z. B. Sozialstatio-
nen), teilstationären und stationären Einrichtungen;
 - Übernahme von Aufgaben im Rettungsdienst;
 - Leistungen von Sanitätsdiensten;
 - Arbeitsschutz in den Betrieben;
 - Bevölkerungsschutz;
 - Alten- und Behindertenarbeit;
 - Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie Jugendpflege;
 - Betreuung von Flüchtlingen, Spätaussiedlern und Asylbewerbern;
 - Mitwirkung bei der humanitären Auslandshilfe **in Abstimmung mit dem
Bundesverband.**
 - 2.2 Aufgaben des Landesverbandes, die er auf Landesebene erfüllt und die ihm
vorbehalten bleiben:
 - 2.2.1 Beratung, Anleitung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der **regiona-
len Gliederungen** und der korporativen Mitglieder bei allen Strukturfragen
und bei den in Ziff. 2.1 genannten Maßnahmen **mit Festlegung der Quali-
tätsstandards für die einzelnen Leistungsbereiche.**

**Satzung des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband
Baden-Württemberg e.V., beschlossen durch die Landeskonferenz
am 13.07.2002 in Ludwigsburg, eingetragen in das Vereinsregister,
Amtsgericht Stuttgart, am 08.08.2003, VR 2748**

- 2.2.2 Übernahme der Wirtschafts- und Finanzkontrolle gegenüber den **regionalen Gliederungen**, soweit diese ihre Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen, insbesondere Überwachung der Haushalts- und Kassenführung.
- 2.2.3 **Koordination regionale Gliederungen übergreifender wirtschaftlicher Synergien in den Bereichen Liquiditätsverbund, Beschaffungen, Personalvorhaltungen und Verwaltungen.**
- 2.2.4 **Gewährleistung der Finanzkontrolle entsprechend Kap. X der Richtlinien des ASB Deutschland e. V. (Bundesrichtlinien).**
- 2.2.5 Als Arbeitgeber aller Mitarbeiter/innen Abschluss von Tarifverträgen für alle Arbeitnehmer/innen.
- 2.2.6 Abschluss aller Arbeitsverträge, wobei der Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Landesausschuss eine Zuständigkeitsordnung zur teilweisen Verweisung dieser Aufgabe an die **regionalen Gliederungen** beschließen muss.
- 2.2.7 **Abschluss von Grundstücks-, Darlehens- und Bürgschaftsverträgen sowie Miet- und Leasingverträgen oder rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung anderer Personen dazu.**
- 2.2.8 Hilfestellung für die **regionalen Gliederungen** in allen finanziellen Fragen:
- Unterstützung bei der Finanzierungsplanung, besonders kostenträchtiger Vorhaben und Einrichtungen;
 - Einleitung von Sanierungsmaßnahmen bei Gefährdung der Wirtschafts- und Haushaltsführung einer **regionalen Gliederung** zur Vermeidung einer Belastung aller **regionalen Gliederungen**;
 - Gegebenenfalls zeitweise Übernahme der wirtschaftlichen Führung einer **regionalen Gliederung** bei ungeordneter Wirtschafts- und Haushaltsführung unter Beachtung § 15.7;
 - **Festlegungen für Miet- bzw. Pachtverträge für stationäre und teilstationäre Einrichtungen;**
 - **Zeitlich begrenzte Übernahme von Aufgaben im Sinne von § 2.1 auf Wunsch regionaler Gliederungen**

**Satzung des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband
Baden-Württemberg e.V., beschlossen durch die Landeskonferenz
am 13.07.2002 in Ludwigsburg, eingetragen in das Vereinsregister,
Amtsgericht Stuttgart, am 08.08.2003, VR 2748**

- 2.2.9 Festlegung von einheitlichen Ausbildungs-Mindeststandards für Mitarbeiter/innen im Sanitätsdienst, im Katastrophenschutz, im Rettungsdienst, in den ambulanten Sozialdiensten sowie bei den teilstationären und stationären Einrichtungen. Dazu unterhält der Landesverband eine Landesschule mit Zuständigkeiten für:
- Aus- und Fortbildung der Ausbilder/innen;
 - Entwicklung, Erprobung und Festlegung von Lehrplänen und
 - Koordinierung und Durchführung von **regionale Gliederungen** übergreifenden Ausbildungsmaßnahmen.
- 2.2.10 Entwicklung, auch Weiterentwicklung, Erprobung und Leitung neuer Formen und Möglichkeiten der Hilfeleistung in inhaltlicher und methodischer Hinsicht im Zusammenwirken mit den **regionalen Gliederungen** und Aufbereitung der dabei gewonnenen Erfahrungen zur Weitergabe an die **regionalen Gliederungen**;
- Initiierung und Leitung von Pilotprojekten;
 - Weiterentwicklung aller Ansätze sozialer Arbeit der Wohlfahrtspflege und des Gesundheitswesens;
 - Im Rahmen dieser Aufgaben kann der Landesverband auch eigene Einrichtungen unterhalten.
- 2.2.11 Zusammenarbeit mit anderen Wohlfahrtsverbänden und Hilfsorganisationen durch regelmäßige Beratung und Abstimmung;
- Kooperation mit den Trägern der öffentlichen Wohlfahrtspflege und der Sozialversicherung auf Landesebene.
- 2.2.12 **Vertretung, Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit gegenüber** Landtag, Landesregierung, Landesoberbehörden, Landesverbänden der Sozialversicherungsträger und anderen Institutionen, Gesellschaften und Vereinen auf Landesebene.
- 2.2.13 Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden und dem Bundesverband des ASB.
- 2.2.14 **Genehmigung der Gründung von ASB-Gesellschaften und Beteiligung an sonstigen gemeinnützigen Gesellschaften entsprechend Kap. XI der Bundesrichtlinien.**
- 2.2.15 **Förderung der Gründung neuer regionaler Gliederungen** mit dem Ziel der flächendeckenden Aufgabenerfüllung.

**Satzung des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband
Baden-Württemberg e.V., beschlossen durch die Landeskonferenz
am 13.07.2002 in Ludwigsburg, eingetragen in das Vereinsregister,
Amtsgericht Stuttgart, am 08.08.2003, VR 2748**

§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit

1. Der ASB verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des ASB dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des ASB erhalten; ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des ASB entstehen. Für solche Tätigkeiten können angemessene Aufwandsentschädigungen auch pauschal, unter Beachtung **von Kap. IX, Ziff. 6 der Bundesrichtlinien**, gewährt werden. Der ASB darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes gilt § 23 Abs. 3.

§ 4 Mitgliedschaft im Bundesverband

1. Der Landesverband Baden-Württemberg e. V. ist Mitglied des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e. V. Er leitet von ihm das Recht ab, den Namen „Arbeiter-Samariter-Bund“ zu führen.
2. Tritt der Landesverband aus dem Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V. aus oder wird er dort ausgeschlossen, so verliert er das Recht, sich Arbeiter-Samariter-Bund zu nennen und das ASB-Zeichen zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Beim Austritt oder Ausschluss hat der Landesverband sein Vermögen an den Bundesverband des Arbeiter-Samariter-Bundes abzuführen.

**Satzung des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband
Baden-Württemberg e.V., beschlossen durch die Landeskonferenz
am 13.07.2002 in Ludwigsburg, eingetragen in das Vereinsregister,
Amtsgericht Stuttgart, am 08.08.2003, VR 2748**

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Aufnahme natürlicher Personen

1. Natürliche Personen

Die Aufnahme erfolgt durch einseitige, schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Bundesverband. Die Aufnahme ist jedoch bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens durch die Gliederungen nur vorläufig. Bis zur endgültigen Aufnahme besteht kein Recht zur Teilnahme an Versammlungen und Konferenzen. Das beigetretene Mitglied wird zunächst in der Mitgliederdatenbank als vorläufiges Mitglied registriert. Der Bundesverband übersendet ihm jedoch bereits die Mitgliedskarte unter Hinweis darauf, dass sich das Aufnahmeverfahren nach diesem Kapitel richtet. Vor der dauerhaften Registrierung und Ausstellung der bundeseinheitlichen Mitgliedskarte, erhalten die regionalen Gliederungen und der Landesverband eine Liste der beim Bundesverband eingegangenen Beitrittserklärungen, die die jeweiligen Gliederungen betreffen. Der Landesverband und die regionalen Gliederungen können dem Beitritt binnen vier Wochen nach Zugang dieser Liste bei der zentralen Mitgliederverwaltung widersprechen. Sofern ein Widerspruch nicht oder nicht fristgerecht eingeht, registriert der Bundesverband die Mitglieder als endgültig aufgenommene Mitglieder. Ab diesem Zeitpunkt können sie ihre Mitgliederrechte ausüben. Nur die Daten dieser Mitglieder werden den regionalen Gliederungen vor den Mitgliederversammlungen übermittelt. Im Falle eines Widerspruchs, teilt der Bundesverband dem abgelehnten Mitglied mit, dass eine endgültige Aufnahme nicht stattfinden kann. Etwa bereits eingezogene Mitgliedsbeiträge werden zurückgezahlt. Die Mitglieder erwerben zugleich die Mitgliedschaft in ihrer regionalen Gliederung, dem Landesverband und im Bundesverband. Ihre Rechte im Bundesverband werden durch den Landesverband, ihre Rechte im Landesverband durch die regionalen Gliederungen wahrgenommen.

Mitglied des ASB kann nur werden, wer sich zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat sowie zu den Grundsätzen, Aufgaben und Zielen des ASB bekennt.

2. Beschränkt Geschäftsfähige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

**Satzung des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband
Baden-Württemberg e.V., beschlossen durch die Landeskonferenz
am 13.07.2002 in Ludwigsburg, eingetragen in das Vereinsregister,
Amtsgericht Stuttgart, am 08.08.2003, VR 2748**

§ 6 Aufnahme von korporativen Mitgliedern

1. Über die Aufnahme entscheidet, unbeschadet § 5 Abs. 1, der Landesvorstand. Die Mitgliedschaft gilt zugleich für den Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V. Der für den Sitz des Bewerbers zuständige **Vorstand der regionalen Gliederung** ist vorher zu hören, wenn sich der Wirkungskreis des Bewerbers weitgehend mit dem der **regionalen Gliederung** deckt.
2. Korporative Mitglieder können – ihrem Wirkungskreis entsprechend – von **regionalen Gliederungen** oder unmittelbar vom Landesvorstand betreut werden.
3. Korporative Mitglieder haben kein aktives Stimmrecht und kein passives Wahlrecht; im übrigen üben sie ihre Mitgliederrechte durch einen Beauftragten ohne Stimmrecht aus.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht. Korporative Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Landesverbandes und der **regionalen Gliederungen** teilzunehmen. Sie haben ferner das Recht, im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Landesverbandes nach Maßgabe der Dienst-, Geschäfts- und Zuständigkeitsordnungen ehrenamtlich tätig zu werden, also z. B. Hilfe zu leisten und sich an Einsätzen zu beteiligen. Im Einsatz für den ASB genießen sie Versicherungsschutz nach Maßgabe der abgeschlossenen Verträge.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Dienst-, Geschäfts- und Zuständigkeitsordnungen, auch die vom ASB Deutschland erlassenen, zu beachten.
4. Von den Mitgliedern, die natürliche Personen sind, werden Beiträge in Geld erhoben, deren Höhe von der Bundeskonferenz des ASB Deutschland nach dessen Satzung festgelegt wird. Für korporative Mitglieder wird die Höhe des Beitrages im Rahmen des Aufnahmeverfahrens vom Landesvorstand vereinbart.

**Satzung des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband
Baden-Württemberg e.V., beschlossen durch die Landeskonferenz
am 13.07.2002 in Ludwigsburg, eingetragen in das Vereinsregister,
Amtsgericht Stuttgart, am 08.08.2003, VR 2748**

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - 1.1 Austritt, der gegenüber dem Vorstand der regionalen Gliederung bzw. dem Landesvorstand oder dem Bundesvorstand schriftlich zu erklären ist und mit Zugang der Erklärung wirksam wird;
 - 1.2 Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat bezahlt werden;
 - 1.3 Ausschluss;
 - 1.4 Tod (bei natürlichen Personen);
 - 1.5 Austritt bei korporativen Mitgliedern, der zum 31.12. des laufenden Jahres gültig wird.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der **regionalen Gliederung** endet die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband.
3. Das zeitweise überlassene Eigentum der **regionalen Gliederung** ist bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

**Satzung des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband
Baden-Württemberg e.V., beschlossen durch die Landeskonferenz
am 13.07.2002 in Ludwigsburg, eingetragen in das Vereinsregister,
Amtsgericht Stuttgart, am 08.08.2003, VR 2748**

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

1. **Gegen Mitglieder können Vereinsordnungsmittel verhängt werden, wenn sie:**
 - 1.1 **gegen die Satzung, die Bundesrichtlinien oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, der Vorstände, des Landesausschusses und der Landeskonferenz verstoßen oder sonstige Mitgliedspflichten verletzen;**
 - 1.2 **Eigentum oder Vermögen des ASB, seiner Zuwendungsgeber und Kostenträger vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigen oder dem ASB in seinem Ansehen schaden;**
 - 1.3 **gesetzliche Vorgaben nicht einhalten, soweit der ASB hiervon betroffen ist;**
 - 1.4 **den Aufgaben, Zielsetzungen und Interessen des ASB grob zuwider handeln oder diese gefährden.**
2. **Vereinsordnungsmittel sind:**
 - 2.1 **Erteilung von Rüge, Verwarnung oder Verweis;**
 - 2.2 **Befristeter Entzug der Ausübung von Mitgliedsrechten;**
 - 2.3 **Suspendierung von Organstellungen oder anderen Vereinsfunktionen;**
 - 2.4 **Abberufung aus Organstellungen;**
 - 2.5 **Ausschluss aus dem ASB bei schwerwiegendem Fehlverhalten.**

Die Wahl des Ordnungsmittels bestimmt sich nach der Schwere der Pflichtverletzung. Es gilt der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs.

3. **Über die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln gegen natürliche Personen entscheidet grundsätzlich der Vorstand der jeweiligen Gliederung. Den Ausschluss von Organmitgliedern beschließt das wählende oder bestellende Organ. Zwischen den Landeskonferenzen kann der Landesausschuss hierüber entscheiden.**
4. **Gegen korporative Mitglieder trifft der Landesvorstand oder der Bundesvorstand eine Entscheidung. Über den Vereinsausschluss entscheidet der jeweils zuständige Ausschuß.**
5. **In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens ist der Landesvorstand auch unmittelbar für die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln zuständig.**

**Satzung des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband
Baden-Württemberg e.V., beschlossen durch die Landeskonferenz
am 13.07.2002 in Ludwigsburg, eingetragen in das Vereinsregister,
Amtsgericht Stuttgart, am 08.08.2003, VR 2748**

6. Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmittel zunächst anzudrohen. Mit der Androhung kann die Anordnung der Vornahme einer Handlung oder Unterlassung zur Beseitigung des pflichtwidrigen Zustandes innerhalb einer festzusetzenden Frist verbunden werden.
7. Vor der Entscheidung sind das Mitglied, der Vorstand des Mitgliedsverbandes oder der Vertreter des korporativen Mitglieds anzuhören. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen.
8. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. Ordnungsmittel sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen oder weggefallen sind.
9. Gegen eine Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang das Schiedsgericht (Kap. XVII der Bundesrichtlinien) angerufen werden. Bei Fristversäumung wird die Entscheidung endgültig wirksam. Das Schiedsgerichtsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung. Bei Entscheidungen gemäß Ziff. 5 und 7 hat das Schiedsgericht unverzüglich zu entscheiden.
10. Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach § 17 der Satzung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e. V. und der hierzu erlassenen Schiedsordnung. Beide werden hiermit anerkannt und sind Bestandteil dieser Satzung.

**Satzung des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband
Baden-Württemberg e.V., beschlossen durch die Landeskonferenz
am 13.07.2002 in Ludwigsburg, eingetragen in das Vereinsregister,
Amtsgericht Stuttgart, am 08.08.2003, VR 2748**

§ 10 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

1. Die Landeskonferenz als Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB;
2. der Landesausschuss;
3. der Landesvorstand und
4. die Landeskontrollkommission.

**Satzung des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband
Baden-Württemberg e.V., beschlossen durch die Landeskonferenz
am 13.07.2002 in Ludwigsburg, eingetragen in das Vereinsregister,
Amtsgericht Stuttgart, am 08.08.2003, VR 2748**

§ 11 Landeskonferenz

1. Die ordentliche Landeskonferenz ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie wird vom Landesvorstand alle vier Jahre, zwischen drei und sechs Monaten vor der jeweiligen Bundeskonferenz, einberufen. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:
 - 1.1 **den Bericht des Landesvorstandes und der Landesgeschäftsführung über ihre Tätigkeit und die Gesamtlage des Landesverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen;**
 - 1.2 **den Bericht der/des zuständigen stellvertretenden Landesvorsitzenden über die ehrenamtliche Arbeit im Landesverband entgegenzunehmen;**
 - 1.3 **den Bericht der Landeskontrollkommission entgegenzunehmen;**
 - 1.4 dem Landesvorstand Entlastung zu erteilen;
 - 1.5 den Landesvorstand, die Landeskontrollkommission und die Delegierten sowie Ersatzdelegierten zur Bundeskonferenz zu wählen und den/die Landesjugendleiter/in zu bestätigen; diese Bestätigung ist befristet bis zur Wahl eines/einer neuen Landesjugendleiters/in;
 - 1.6 über die Anträge zur Landeskonferenz zu entscheiden sowie Anträge zur Bundeskonferenz zu beschließen;
 - 1.7 über Satzungsänderungen zu entscheiden;
 - 1.8 den Austritt des Landesverbandes aus dem Bundesverband zu beschließen.

2. Die Landeskonferenz setzt sich zusammen aus:
 - 2.1 den gewählten Delegierten bzw. Ersatzdelegierten der **regionalen Gliederungen;**
 - 2.2 den Mitgliedern des Landesvorstandes;
 - 2.3 den Mitgliedern der Landeskontrollkommission;
 - 2.4 vier Mitgliedern des Landesjugendvorstandes;
 - 2.5 den **Vorsitzenden der regionalen Gliederungen** oder bei Verhinderung einem anderen, vom Vorstand gewählten Vorstandsmitglied entsprechend § 13.4;
 - 2.6 den nicht stimmberechtigten Beauftragten der vom Landesvorstand unmittelbar betreuten korporativen Mitgliedern.

**Satzung des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband
Baden-Württemberg e.V., beschlossen durch die Landeskonferenz
am 13.07.2002 in Ludwigsburg, eingetragen in das Vereinsregister,
Amtsgericht Stuttgart, am 08.08.2003, VR 2748**

3. **Die regionalen Gliederungen wählen je angefangene 1. 500 Mitglieder eine/n Delegierte/n für die Landeskonferenz.** Dabei ist die Zahl der beitragszahlenden Mitglieder der **regionalen Gliederung** am 31.12. des Vorjahres, das der Landeskonferenz vorausgeht, maßgebend, wenn nicht der Bundesausschuss im Rahmen der Bundesrichtlinien des ASB Deutschland e. V. etwas Abweichendes beschließt. **Keine regionale Gliederung darf eine satzungsverändernde Mehrheit von Delegierten auf sich vereinigen.**
4. Die Mitglieder der Landeskonferenz (Abs. 2) sind spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung zur Landeskonferenz einzuladen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.
5. Anträge zur Landeskonferenz können gestellt werden:
 - 5.1 vom Landesvorstand;
 - 5.2 vom Landesausschuss;
 - 5.3 von der Landeskontrollkommission;
 - 5.4 von den Mitgliederversammlungen der **regionalen Gliederungen**;
 - 5.5 von der Jugendkonferenz;
 - 5.6 von Mitgliedern der Landeskonferenz als Initiativanträge und
 - 5.7 vom Bundesvorstand.**
6. Die Anträge müssen dem Landesvorstand acht Wochen vor einer ordentlichen bzw. zwei Wochen vor einer außerordentlichen Landeskonferenz vorliegen. Initiativanträge bedürfen der Unterschrift von mindestens einem Viertel der anwesenden Delegierten aus mindestens drei **regionalen Gliederungen**.
7. Die Landeskonferenz wählt zu Beginn ihrer Sitzung eine Versammlungsleitung und gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Die Landeskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (§ 11, Ziff. 2.1 bis 2.5) anwesend sind.
9. Beschlüsse der Landeskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. **Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.**
10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Abweichend davon gilt für die Wahl von Beisitz-

**Satzung des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband
Baden-Württemberg e.V., beschlossen durch die Landeskonferenz
am 13.07.2002 in Ludwigsburg, eingetragen in das Vereinsregister,
Amtsgericht Stuttgart, am 08.08.2003, VR 2748**

zern/innen und Delegierten, dass für Positionen, für die in einem ersten Wahlgang keine/r der Kandidaten/innen die Mehrheit erreicht, ein zweiter Wahlgang stattfindet, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit schließt sich jeweils ein weiterer Wahlgang an. Bei der Wahl von Beisitzern/innen, Kontrollkommissionen und Delegierten ist die Blockwahl zulässig.

- 11.1 Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. In den Landesvorstand, in die Landeskontrollkommission und als Delegierte sowie Ersatzdelegierte zur Bundeskonferenz können nur Mitglieder im Sinne von § 5.1 gewählt werden.**
- 11.2 Die Wahl von hauptamtlichen Mitarbeitern/innen und Zivildienstleistenden aller Organisationsstufen in den Landesvorstand und in die Landeskontrollkommission ist nicht möglich.**
12. Das Wahlergebnis ist von der/dem Versammlungsleiter/-in jeweils förmlich festzustellen und in der Niederschrift unter Angabe des jeweiligen Abstimmungsergebnisses und der Erklärung der Gewählten, dass sie die Wahl annehmen, festzuhalten.
13. Eine außerordentliche Landeskonferenz ist einzuberufen:
 - 13.1 auf Antrag von 40 % der für die vorangegangenen Landeskonferenzen gewählten Delegierten nach § 11.2.1;
 - 13.2 auf Beschluss des Landesausschusses und
 - 13.3 auf Antrag von mehr als der Hälfte der **regionalen Gliederungen**.
- 14. Die außerordentliche Landeskonferenz kann auch Mitglieder des Landesvorstandes und der Landeskontrollkommission abwählen, indem an ihrer Stelle neue Mitglieder gewählt werden.**

**Satzung des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband
Baden-Württemberg e.V., beschlossen durch die Landeskonferenz
am 13.07.2002 in Ludwigsburg, eingetragen in das Vereinsregister,
Amtsgericht Stuttgart, am 08.08.2003, VR 2748**

§ 12 Landesausschuss

1. Der Landesausschuss beschließt zwischen den Landeskonferenzen über grundsätzliche Fragen des Landesverbandes. Ihm obliegt vor allem:
 - 1.1 **den Bericht des Vorstandes und der Landesgeschäftsführung über ihre Tätigkeit und die Gesamtlage des Landesverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen;**
 - 1.2 **den Bericht der/des zuständigen stellvertretenden Landesvorsitzenden über die ehrenamtliche Arbeit im Landesverband entgegenzunehmen;**
 - 1.3 den Haushalt der Landesgeschäftsstelle zu beschließen und deren **Jahresabschluss entgegenzunehmen;**
 - 1.4 **die konsolidierte Bilanz des Landesverbandes und den Bericht über die genehmigten Haushaltspläne der regionalen Gliederungen entgegenzunehmen;**
 - 1.5 notwendige Ergänzungswahlen zum Landesvorstand und zur Landeskontrollkommission vorzunehmen sowie für die Zeit bis zur nächsten Landeskonferenz den/die von der Landesjugendkonferenz neu gewählte/n Landesjugendleiter/in zu bestätigen; der Landesvorstand hat bei Ergänzungswahlen zur Landeskontrollkommission kein Stimmrecht;
 - 1.6 für besondere Aufgaben Kommissionen und Arbeitskreise einzusetzen sowie Ort und Termin der nächsten Landeskonferenz festzusetzen;
 - 1.7 Koordinierung der Arbeit der **regionalen Gliederungen** und Beschlussfassung über wichtige Arbeitsrichtlinien für den Landesverband;
 - 1.8 **über die Gründung, Gebietsänderung und Namensführung von regionalen Gliederungen zu beschließen.**
2. Der Landesausschuss besteht aus:
 - 2.1 dem Landesvorstand;
 - 2.2 den **Vorsitzenden der regionalen Gliederungen** oder bei Verhinderung einem anderen, vom Vorstand gewählten Vorstandsmitglied entsprechend § 13.4;
 - 2.3 zwei Mitgliedern des Vorstandes der Landesjugend;
 - 2.4 **den Mitgliedern der Landeskontrollkommission ohne Stimmrecht.**
3. **Die Geschäftsführer/-innen der regionalen Gliederungen sind berechtigt, ohne Stimmrecht teilzunehmen.**

**Satzung des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband
Baden-Württemberg e.V., beschlossen durch die Landeskonferenz
am 13.07.2002 in Ludwigsburg, eingetragen in das Vereinsregister,
Amtsgericht Stuttgart, am 08.08.2003, VR 2748**

4. Die Sitzungen finden **mindestens** halbjährlich statt. Sie sollen vom Landesvorstand mit einer Frist von 3 Wochen unter Übersendung einer Tagesordnung einberufen werden. Den Vorsitz führt die/der Landesvorsitzende oder bei deren/dessen Verhinderung ein vom Landesvorstand zu bestimmendes anderes Mitglied des Landesvorstandes. Im Übrigen gilt § 11 Ziff. 8, 9, 10 und 11 entsprechend.

5. **Anträge zum Landesausschuss können gestellt werden**
 - 5.1 **von den Mitgliedern des Landesausschusses;**
 - 5.2 **vom Landesvorstand;**
 - 5.3 **von der Landeskontrollkommission;**
 - 5.4 **von den Vorständen und Mitgliederversammlungen der regionalen Gliederungen;**
 - 5.5 **vom Vorstand der Landesjugend.**

**Satzung des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband
Baden-Württemberg e.V., beschlossen durch die Landeskonferenz
am 13.07.2002 in Ludwigsburg, eingetragen in das Vereinsregister,
Amtsgericht Stuttgart, am 08.08.2003, VR 2748**

§ 13 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand nimmt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes nach den Bestimmungen der Satzung, den Beschlüssen der Landeskonferenz und des Landesausschusses, den **Bundesrichtlinien** und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wahr.

Der Landesvorstand legt die langfristigen Ziele des Landesverbandes periodisch fest und trifft die dafür geeigneten Maßnahmen.

2. Die Aufgaben des Landesvorstandes sind abgesehen von § 2.2 insbesondere:
 - 2.1 die Einrichtungen und das Vermögen des Landesverbandes zu verwalten;
 - 2.2 **den Haushaltsplan der Landesgeschäftsstelle zu erstellen und das Rechnungsergebnis des Vorjahres festzustellen;**
 - 2.3 der Landeskonferenz, dem Landesausschuss und dem Bundesverband Bericht über die geleistete Arbeit zu erstatten;
 - 2.4 die Haushalts- und Stellenpläne der **regionalen Gliederungen** zu genehmigen **und die Rechnungsergebnisse des Vorjahres zu konsolidieren;**
 - 2.5 **die notwendigen Vorgaben zur Umsetzung von Kap. X der Bundesrichtlinien festzulegen;**
 - 2.6 Abschluss von Leistungs- und Rahmenverträgen mit Landesregierung und Landesbehörden, überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und Trägern der Sozialversicherung auf Landesebene, soweit dies erforderlich ist.
- 3.1 Dem Landesvorstand obliegt die Bestätigung der Vorstandsmitglieder der **regionalen Gliederungen**. Das Nähere ist vom Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Landesausschuss in Form von Richtlinien zu beschließen.
- 3.2 Verweigert der Landesvorstand die Bestätigung eines Mitglieds des Vorstandes der **regionalen Gliederung**, steht der/dem Betroffenen bzw. der **regionalen Gliederung** innerhalb von 2 Wochen die Beschwerde bei **dem Schiedsgericht des Bundesverbandes** zu.
4. **Der Landesvorstand besteht aus:**
 - 4.1 **der/dem Landesvorsitzenden;**
 - 4.2 **zwei stellvertretenden Vorsitzenden;**
 - 4.3 **dem/der Schatzmeister/in;**
 - 4.4 **dem/der Landesarzt/-ärztin;**

**Satzung des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband
Baden-Württemberg e.V., beschlossen durch die Landeskonferenz
am 13.07.2002 in Ludwigsburg, eingetragen in das Vereinsregister,
Amtsgericht Stuttgart, am 08.08.2003, VR 2748**

- 4.5 fünf Beisitzern/innen;
- 4.6 dem/der Landesjugendleiter/in;
- 4.7 Die/der Vorsitzende der Landeskontrollkommission bzw. ein/e Vertreter/in nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Landesvorstandes teil.
5. **Gerichtlich und außergerichtlich wird der Landesverband durch zwei Mitglieder, darunter mindestens einem Mitglied nach § 13, Ziff. 4.1 bis 4.2 vertreten.**
6. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sind Vorstandsfunktionen nicht besetzt, ist der Landesvorstand beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. **Der Landesvorstand kann im Rahmen seiner Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung Ausschüsse bilden.**
8. **Beschließende Ausschüsse müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder nach Ziff. 4 haben und sind beschlussfähig, wenn davon vier anwesend sind. Ziffer 4.7 gilt entsprechend.**
9. Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. **Dabei ist Kap. IX Ziff. 4 (Befangenheit) der Bundesrichtlinien zu beachten.**
10. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Aufnahme der Tätigkeit des neu gewählten Vorstandes im Amt.
11. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.
12. Der Landesvorstand unterhält zur Erledigung seiner Aufgaben nach § 2 eine Landesgeschäftsstelle. **Der/die vom Landesvorstand ausgewählte und eingestellte Landesgeschäftsführer/in** als Leiter/in der Landesgeschäftsstelle erhält seine/ihre Weisungen durch die/den Landesvorsitzende/n oder ihren/seinen beauftragte/n Vertreter/in **entsprechend einer Regelung nach Ziff. 11.** Der/die Landesgeschäftsführer/in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Landesorgane (ausgenommen Landeskontrollkommission) teil.
13. **Der/die Landesgeschäftsführer/in kann als besondere/r Vertreter/in nach § 30 BGB berufen werden.**

**Satzung des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband
Baden-Württemberg e.V., beschlossen durch die Landeskonferenz
am 13.07.2002 in Ludwigsburg, eingetragen in das Vereinsregister,
Amtsgericht Stuttgart, am 08.08.2003, VR 2748**

§ 14 Landesgeschäftsführung

1. Leitungsaufgaben

- 1.1 Der/die Landesgeschäftsführer/in ist im Rahmen der Satzung, der Bundesrichtlinien, der Beschlüsse der Konferenzen, Ausschüsse und des Vorstandes, der vom Vorstand zu beschließenden Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung sowie im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes zuständig für die Gesamtleitung der Geschäftsstelle und der Einrichtungen und Dienste des Landesverbandes.**
- 1.2 Der/die Landesgeschäftsführer/in unterstützt den Vorstand bei der Durchführung der Aufgaben nach § 2.**
- 1.3 Im Bereich der Finanzen und deren Kontrolle unterliegt die Landesgeschäftsführung neben dem Vorstand insbesondere den Verpflichtungen nach Kap. X der Bundesrichtlinien.**
- 1.4 Der/die Landesgeschäftsführer/in verpflichtet sich, die jeweilige Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung des Vorstandes als verbindlich anzuerkennen. Besteht die Landesgeschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so gibt sie sich außerdem eine eigene Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.**

2. Berichts- und Vorlagepflichten

- 2.1 Der/die Landesgeschäftsführer/in hat gegenüber dem Vorstand eine in der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung näher zu regelnde Berichts- und Vorlagepflicht.**
- 2.2 Der Landesvorstand ist insbesondere unverzüglich zu unterrichten bei**
 - 2.2.1 wesentlicher Über- oder Unterschreitung des Haushaltsplanes, die zu einem erkennbaren Bedarf eines Nachtragshaushaltsplanes im laufenden Geschäftsjahr führt;**
 - 2.2.2 außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere wenn sie zu einer Gefährdung der Existenz nicht unerheblicher Vermögensteile des Landesverbandes führen können.**
- 2.3 Der/die Landesgeschäftsführer/in hat dem Vorstand insbesondere**
 - 2.3.1 jährlich einen Entwurf des Haushaltsplanes sowie gegebenenfalls eines Nachtragshaushaltsplanes vorzulegen;**
 - 2.3.2 regelmäßig schriftlich, mindestens einmal im Quartal, über den aktuellen Stand der Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Gliederung zu berichten;**

**Satzung des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband
Baden-Württemberg e.V., beschlossen durch die Landeskonferenz
am 13.07.2002 in Ludwigsburg, eingetragen in das Vereinsregister,
Amtsgericht Stuttgart, am 08.08.2003, VR 2748**

- 2.3.3 den Jahresabschluss des Landesverbandes mit Entwurf des Lageberichtes zur Beratung vorzulegen.
- 2.4 Der/die Landesgeschäftsführer/in hat dem Vorstand zu einzelnen Sachverhalten, die für die Entwicklung des Landesverbandes von Bedeutung sein können, Bericht zu erstatten.
- 3. Personalzuständigkeiten
 - 3.1 Der/die Landesgeschäftsführer/in ist Vorgesetzte/r der beim Landesverband tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter/innen und Zivildienstleistenden. Er/Sie führt die in den Einrichtungen und Diensten eingesetzten ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen im Rahmen der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.
 - 3.2 Zu den Aufgaben des/der Landesgeschäftsführers/in gehört das Personalwesen, insbesondere die Berichtspflicht zur Personalentwicklung.
 - 3.3 Der/die Landesgeschäftsführer/in überwacht die Einhaltung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben für die Mitarbeiter/innen des Landesverbandes.

**Satzung des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband
Baden-Württemberg e.V., beschlossen durch die Landeskonferenz
am 13.07.2002 in Ludwigsburg, eingetragen in das Vereinsregister,
Amtsgericht Stuttgart, am 08.08.2003, VR 2748**

§ 15 Regionale Gliederungen, Stellung und Aufgaben

1. Die **regionalen Gliederungen** verwirklichen den Verbandszweck nach § 2.1 und verfolgen die Aufgaben und Ziele des Verbandes nach § 2.2.1 unabhängig und in eigener Verantwortung, soweit diese Aufgaben nicht nach § 2.2.2 dem Landesverband zur Erfüllung auf Landesebene vorbehalten sind. Sie entscheiden auch selbst, welche der ihnen nach § 2.2.1 zustehenden Aufgaben sie erfüllen wollen. Die **regionalen Gliederungen** werden dabei durch ihre Organe und ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen tätig.
2. Organe der **regionalen Gliederungen** sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Ortskontrollkommission
3. Der Landesverband ist Eigentümer des gesamten Vermögens, das sowohl aus Beiträgen der Mitglieder und aus Spenden stammt als auch aufgrund der Tätigkeit der **regionalen Gliederungen** und des Landesverbandes erwirtschaftet wird.
4. Die Vorstände der **regionalen Gliederungen** haben alljährlich bis zum 30.11. den Haushaltsplan für das folgende Kalenderjahr aufzustellen, in dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben angegeben und hinreichend aufgliedert sind, und dem Landesvorstand vorzulegen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes, die zu versagen ist, wenn die darin enthaltenen Mittelansätze mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung und Vermögensverwaltung nicht vereinbar erscheinen. Die Einzelheiten, insbesondere die Form und Gliederung des Haushaltsplanes, und die Kriterien, die für die Entscheidung des Landesvorstandes über die Genehmigung anzuwenden sind, werden vom Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Landesausschuss in einer Haushaltsordnung geregelt.
5. Die **regionalen Gliederungen** erhalten die zur Durchführung der genehmigten Haushaltspläne erforderlichen Mittel aus dem ihnen zustehenden Anteil am Beitragsaufkommen ihrer Mitglieder und den ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit zufließenden Einnahmen und Spenden.

Die Vorstände der regionalen Gliederungen entsprechen dem Vertretungsvorstand gemäß § 26 II BGB und sind ermächtigt und bevollmächtigt, im Rahmen der genehmigten Haushaltspläne die zur Durchführung ihrer

**Satzung des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband
Baden-Württemberg e.V., beschlossen durch die Landeskonferenz
am 13.07.2002 in Ludwigsburg, eingetragen in das Vereinsregister,
Amtsgericht Stuttgart, am 08.08.2003, VR 2748**

Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte abzuschließen und über die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel rechtsgeschäftliche Verfügungen zu treffen. Insoweit gelten sie als besondere Vertreter gem. § 30 BGB, die auch Postvollmacht besitzen. Ihre Vertretungsmacht ist aber in der Weise eingeschränkt, dass Ausgaben nur im Rahmen der genehmigten Haushaltspläne verfügt werden dürfen. Ferner dürfen **die Vorstände der regionalen Gliederungen** keine Rechtsgeschäfte, die Grundstücke betreffen (einschließlich Belastung von Grundstücken), keine Kreditverträge (auch nicht Kontokorrentkredite) abschließen. Verstöße gegen diese Beschränkungen führen zur persönlichen Haftung der betroffenen Vorstandsmitglieder. Für Tarif- und Arbeitsverträge gelten §§ 2.2.4 und 2.2.5.

6. **Der Vorstand der regionalen Gliederungen** ist verpflichtet, binnen vier Monaten nach Abschluss jedes Kalenderjahres dem Landesvorstand gegenüber anhand einer geordneten Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Grundlage dafür ist die vom Vorstand der **regionalen Gliederung** einzurichtende ordnungsgemäße Buchführung einschließlich eines geordneten Belegwesens, aus denen alle Geschäftsvorfälle im Rahmen eines einheitlichen Kontenplanes ersichtlich sein müssen. Die Einzelheiten hinsichtlich der Art und Weise der Rechnungslegung und der Buchführung werden vom Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Landesausschuss in einer Bilanzordnung **entsprechend Kap. X Ziff. 1.3 der Bundesrichtlinien festgelegt.**

7. **Der Landesvorstand ist über wichtige Angelegenheiten der regionalen Gliederung oder einer ihrer Gesellschaften rechtzeitig und angemessen zu unterrichten. Es ist insbesondere unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen**
 - dass eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung droht und
 - die im Haushaltsplan vorgesehenen Einnahmen nicht zu erzielen sind.**Der jeweiligen Mitteilung ist ein Nachtragshaushaltsplan beizufügen**

8. Der Landesvorstand kann die dem Vorstand der **regionalen Gliederung** in dieser Satzung erteilte Vertretungsvollmacht nach § 30 BGB entziehen, wenn gegen die Festsetzung des genehmigten Haushaltsplanes oder gegen die der **regionalen Gliederung** nach § 15.4 auferlegten Beschränkungen verstoßen wird, oder wenn sich die Finanzen der **regionalen Gliederung** oder die von ihr zu führenden Bücher in der Weise in Unordnung befinden, dass eine ordnungsgemäße Vermögensverwaltung, Wirtschaftsführung und Buchhaltung

**Satzung des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband
Baden-Württemberg e.V., beschlossen durch die Landeskonferenz
am 13.07.2002 in Ludwigsburg, eingetragen in das Vereinsregister,
Amtsgericht Stuttgart, am 08.08.2003, VR 2748**

nicht mehr möglich erscheint; gleiches gilt, wenn die **regionale Gliederung** in Zahlungsschwierigkeiten kommt. Kommen Sanierungsmaßnahmen im Sinne von § 2.2.7 nicht zustande, so kann der Landesvorstand mit Zustimmung des Landesausschusses der **regionalen Gliederungen** zeitweise die wirtschaftliche Führung entziehen und diese selbst übernehmen.

9. **Das Zuständigkeitsgebiet eines Ortsverbandes umfasst grundsätzlich das Gebiet einer Gemeinde, das Zuständigkeitsgebiet eines Kreisverbandes grundsätzlich das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt. Das Zuständigkeitsgebiet eines Regionalverbandes umfasst grundsätzlich das Gebiet mehrerer Landkreise und/oder kreisfreier Städte.**
10. Eine **regionale Gliederung** kann auf dem Gebiet einer anderen **regionalen Gliederung** nur im Einvernehmen mit dieser tätig werden.
11. In Gebieten ohne bisherige Zuständigkeit einer **regionalen Gliederung** kann eine **regionale Gliederung** für teilstationäre bzw. stationäre Einrichtungen nur mit Zustimmung des Landesvorstandes tätig werden. Der Landesvorstand hat dabei § 2.2.15 zu beachten.
12. Die räumliche Zuständigkeit einer **regionalen Gliederung** kann nur mit dem Einverständnis des Landesvorstandes und des Landesausschusses geändert werden.
13. Mitglieder einer **regionalen Gliederung** sind die in ihrem Gebiet wohnenden Mitglieder, sofern sie nicht Mitglieder **einer anderen regionalen Gliederung** sind. Wechselt ein Mitglied seinen Wohnsitz, bleibt es Mitglied **der bisherigen regionalen Gliederung**, sofern es nicht erklärt, Mitglied der für den neuen Wohnsitz zuständigen **regionalen Gliederung** zu werden.

**Satzung des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband
Baden-Württemberg e.V., beschlossen durch die Landeskonferenz
am 13.07.2002 in Ludwigsburg, eingetragen in das Vereinsregister,
Amtsgericht Stuttgart, am 08.08.2003, VR 2748**

§ 16 Mitgliederversammlung

1. In den regionalen Gliederungen werden jährlich ordentliche Mitgliederversammlungen durchgeführt. Alle vier Jahre finden diese jeweils zwischen zwei und sechs Monaten vor der jeweiligen Landeskonferenz statt. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - 1.1 den Bericht von Vorstand und Geschäftsführung über ihre Tätigkeit und die Gesamtlage der regionalen Gliederung und ihrer Gesellschaften entgegenzunehmen;
 - 1.2 den Bericht des zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden über den Stand der ehrenamtlichen Arbeit in allen Leistungsbereichen entgegenzunehmen;
 - 1.3 den Jahresabschluss der regionalen Gliederung bzw. ihrer Gesellschaften entgegenzunehmen;
 - 1.4 den Prüfbericht der Ortskontrollkommissionen, ggf. auch einen Prüfbericht der Landeskontrollkommission entgegenzunehmen;
 - 1.5 über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen;
 - 1.6 Mitglieder als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit zu ernennen; die Ehrenmitgliedschaft ist ein Ehrentitel, der nicht zur vereinsrechtlichen Mitgliedschaft führt;
 - 1.7 alle vier Jahre den Vorstand, die Kontrollkommission, die Delegierten und die Ersatzdelegierten zur Landeskonferenz zu wählen und die/den Jugendleiter/in zu bestätigen;
 - 1.8 gegebenenfalls erforderliche Nachwahlen von Mitgliedern des Vorstandes und der Kontrollkommission vorzunehmen und gegebenenfalls Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollkommission abzuwählen, indem an ihre Stelle neue Mitglieder gewählt werden;
 - 1.9 Anträge an die Landeskonferenz zu stellen.
2. Die Wahl von hauptamtlichen Mitarbeitern/innen und Zivildienstleistenden aller Organisationsstufen des ASB in Vorstände und Kontrollkommissionen ist nicht möglich; über Ausnahmen gemäß Kap. IX Ziff. 2.3 der Bundesrichtlinien entscheidet der Landsesausschuss.
3. An den Mitgliederversammlungen können alle Mitglieder teilnehmen. Sie sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung des Termins nebst Tagesordnung in Form einer Anzeige in der Tagespresse erfolgen, in

**Satzung des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband
Baden-Württemberg e.V., beschlossen durch die Landeskonferenz
am 13.07.2002 in Ludwigsburg, eingetragen in das Vereinsregister,
Amtsgericht Stuttgart, am 08.08.2003, VR 2748**

der das örtlich zuständige Amtsgericht seine Bekanntmachungen veröffentlicht.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. **Die Mehrheit bemisst sich nach der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.**
5. Auf Verlangen von 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen des Landesvorstandes hat der Vorstand der **regionalen Gliederung** eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

**Satzung des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband
Baden-Württemberg e.V., beschlossen durch die Landeskonferenz
am 13.07.2002 in Ludwigsburg, eingetragen in das Vereinsregister,
Amtsgericht Stuttgart, am 08.08.2003, VR 2748**

§ 17 Vorstände in regionalen Gliederungen

1. **Der Vorstand** nimmt die laufenden Geschäfte der **regionalen Gliederung** nach den Bestimmungen der Satzung, insbesondere nach § 2.2.1, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, **den Bundesrichtlinien** und im Rahmen der im **genehmigten Haushaltsplan** zur Verfügung stehenden Mittel in seinem **Zuständigkeitsgebiet** wahr.

Der Vorstand der regionalen Gliederung legt die langfristigen Ziele der regionalen Gliederung periodisch fest und trifft die dazu geeigneten Maßnahmen.

2. **Der Vorstand der regionalen Gliederung** hat insbesondere:
 - 2.1 die Mitgliederversammlungen einzuberufen;
 - 2.2 den **Mitgliederversammlungen** Bericht zu erstatten;
 - 2.3 den Mitgliederversammlungen die Berufung von Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit vorzuschlagen;
 - 2.4 für ein geordnetes Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesen in seinem Bereich zu sorgen; dazu gehört insbesondere die Aufstellung eines Haushaltsplanes und eines Stellenplanes für jedes Geschäftsjahr, die der Genehmigung durch den Landesvorstand bedürfen.
3. Der Vorstand der **regionalen Gliederung** setzt sich analog § 13, Ziff. 4 zusammen. **Abweichend von § 13.4.5 kann die Zahl der Beisitzer auf zwei beschränkt bleiben. Die Entscheidung über die Zahl der Beisitzer trifft die Mitgliederversammlung. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes soll ungerade sein, die Mindestzahl beträgt sieben.**
4. Seine Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 13 Abs. 6 **und 9** analog.
5. **Vorstände regionaler Gliederungen mit mindestens 9 Mitgliedern können beschließende Ausschüsse entsprechend § 13 Ziff. 7 und 8 bilden.**
6. Der/die Vorsitzende der Ortskontrollkommission oder sein/ihre Stellvertreter/in ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
7. Der Landesvorstand kann auf Antrag des **Vorstandes einer regionalen Gliederung** Mitglieder des **Vorstandes der regionalen Gliederung** als besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB zur Durchführung von Rechtsgeschäften **in der regionalen Gliederung** bestellen.

**Satzung des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband
Baden-Württemberg e.V., beschlossen durch die Landeskonferenz
am 13.07.2002 in Ludwigsburg, eingetragen in das Vereinsregister,
Amtsgericht Stuttgart, am 08.08.2003, VR 2748**

8. **Der Vorstand der regionalen Gliederung gibt sich eine verbindliche Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung, die der vom Landesausschuss beschlossenen Musterordnung entsprechen muss.**
9. **Der Vorstand der regionalen Gliederung** kann zur Erledigung seiner Aufgaben nach § 2.2.1 eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle unterhalten. Der/die Geschäftsführer/in als Leiter/in der Geschäftsstelle **erhält seine/ihre Weisungen durch die/den Vorsitzende/n oder seinen/ihren beauftragte/n Vertreter/in entsprechend einer Regelung nach Ziff. 8. Der/die nach Maßgabe von § 2.2.6 der Satzung eingestellte Geschäftsführer/in** nimmt an den Sitzungen der Organe der **regionalen Gliederung** (mit Ausnahme der Kontrollkommission) teil.
10. Der Vorstand der **regionalen Gliederung** kann dem Landesverband den/die Geschäftsführer/in als besondere/n Vertreter/-in nach § 30 BGB vorschlagen.
11. **§ 14 gilt entsprechend.**

**Satzung des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband
Baden-Württemberg e.V., beschlossen durch die Landeskonferenz
am 13.07.2002 in Ludwigsburg, eingetragen in das Vereinsregister,
Amtsgericht Stuttgart, am 08.08.2003, VR 2748**

§ 18 Kontrollkommissionen

1. Die Kontrollkommission des Landesverbandes besteht aus 5 Mitgliedern, die Kontrollkommission der **regionalen Gliederung** aus 3 Mitgliedern. Sie werden von der Landeskonferenz bzw. den Mitgliederversammlungen gewählt und bleiben bis zur Wahl einer neuen Kontrollkommission im Amt.
2. **Aufgaben und Tätigkeiten der Kontrollkommissionen ergeben sich aus Kap. VIII der Bundesrichtlinien.**

§ 19 Arbeiter-Samariter-Jugend

1. Die Heranführung junger Menschen im Sinne des § 7 SGB VIII an ein ehrenamtliches soziales Engagement ist ein besonderes Anliegen des ASB. ASB-Mitglieder können in diesem Rahmen in der Arbeiter-Samariter-Jugend (ASJ) mitwirken.
2. Die ASJ ist der Jugendverband im ASB. In ihr wird Jugendarbeit im Sinne von § 11 SGB VIII von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Sie hat ein Antragsrecht an den Vorstand ihrer ASB-Gliederung.
3. Für die Tätigkeit der ASJ sind u. a. Fördermittel aus den kommunalen und staatlichen Jugendplänen in Anspruch zu nehmen.
4. Die Satzung der ASJ sowie deren Änderungen sind von der Landesjugendkonferenz zu beschließen. Die Übereinstimmung der Satzung der ASJ mit dieser Satzung und mit den Bundesrichtlinien ist von der Landeskonferenz zu bestätigen.

**Satzung des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband
Baden-Württemberg e.V., beschlossen durch die Landeskonferenz
am 13.07.2002 in Ludwigsburg, eingetragen in das Vereinsregister,
Amtsgericht Stuttgart, am 08.08.2003, VR 2748**

§ 20 Richtlinien

Die von der Bundeskonferenz des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e. V. beschlossenen Richtlinien sind für den Landesverband und die **regionalen Gliederungen** verbindlich. Sie sind jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 21 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

1. Der Landesverband ist gegenüber **den regionalen Gliederungen entsprechend Kap. X und XV der Bundesrichtlinien zur Aufsicht verpflichtet und zur Prüfung berechtigt.**
2. Der Landesverband erkennt seinerseits das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Bundesverband an.

§ 22 Beurkundung von Beschlüssen

Von allen Sitzungen der Landeskonferenz, des Landesausschusses, des Landesvorstandes, der Mitgliederversammlungen sowie der **Vorstände der regionalen Gliederungen** sind Protokolle zu fertigen und zu genehmigen. Beschlüsse sind in den Protokollen festzuhalten. Die Protokolle sind von der Versammlungsleitung bzw. von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben und auf der nächsten Sitzung des entsprechenden Gremiums zu genehmigen.

**Satzung des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband
Baden-Württemberg e.V., beschlossen durch die Landeskonferenz
am 13.07.2002 in Ludwigsburg, eingetragen in das Vereinsregister,
Amtsgericht Stuttgart, am 08.08.2003, VR 2748**

§ 23 Satzungsänderung und Auflösung

1. Die Landeskonferenz kann mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten Satzungsänderungen oder die Auflösung des Landesverbandes beschließen.
2. Initiativanträge auf Abänderung der Satzung können auf der Landeskonferenz nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beraten werden.
3. Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Landesverbandes, das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibt, an den Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V.

Sollte dieser nicht mehr bestehen, fällt es zu gleichen Teilen an die übrigen Landesverbände des Arbeiter-Samariter-Bundes. Die Empfänger haben das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 24 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Abweichend von 1. bleiben die Vorstände mit ihrer bisherigen Rechtsstellung **einschließlich des Rechtes zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung** bis zu den nächsten ordentlichen Mitgliederversammlungen bzw. bis zur nächsten ordentlichen Landeskonferenz im Amt. Auch für Nachwahlen zu den Vorständen gelten bis dahin die Vorgaben der am 25.11.1995 ergänzten Satzung vom 02.07.1994, die am 26.08.1996 in das Vereinsregister eingetragen wurde.

Bis zur Wahl von Vorständen nach der neuen Satzung müssen an Beschlüssen nach § 13, Ziff. 8 der neuen Satzung mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB beteiligt sein.